

Sind Sie Autofahrer oder –fahrerin?

Medizinische Mindestanforderungen

Gemäss Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) des Strassenverkehrsgesetzes bestehen folgende medizinische Mindestanforderungen an Ihr Sehen, damit Sie ein Fahrzeug der Kategorie B (Auto) fahren dürfen:

Sehschärfe:	besseres Auge 0,5, schlechteres Auge 0.2 (einzeln gemessen) Einäugiges Sehen (inkl. Sehschärfe des schlechteren Auges < 0.2): 0.6
Gesichtsfeld:	Beidäugiges Sehen: Gesichtsfeld horizontal minimal 120 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 50 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 20 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss bis 20 Grad normal sein. Einäugiges Sehen: normales Gesichtsfeld bei normaler Augenbeweglichkeit.
Doppelsehen:	Keine einschränkenden Doppelbilder
Dämmerungssehen und Blendeempfindlichkeit:	Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehens. Keine wesentlich erhöhte Blendeempfindlichkeit

Seniorinnen und Senioren ab dem vollendeten 75. Altersjahr werden alle 2 Jahre zu einer verkehrsmedizinischen Fahreignungsuntersuchung aufgeboten.

Ärztliche Meldung

Ärztinnen und Ärzte haben das Recht Personen zu melden, die wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen können. (Art. 15 Abs. 3 SVG).

Für Meldungen an die zuständige Strassenverkehrsbehörde sind Ärztinnen und Ärzte von ihrem Berufsgeheimnis entbunden.

Appell an Ihre Vernunft

Bei unseren Abklärungen haben wir festgestellt, dass Sie die medizinischen Mindestanforderungen gemäss Strassenverkehrsgesetz NICHT erfüllen. Wir appellieren deshalb an Ihre Vernunft, das Lenken von Motorfahrzeugen aufzugeben. Sie gefährden mit Ihrem Verhalten nicht nur sich selbst, sondern ebenso andere Verkehrsteilnehmende.